

## KLAUSUR NR. 1426 (STRAFRECHT) (Bearbeitungszeit 5 Std.)

---

Staatsanwaltschaft Bonn

5 Js 13488/25

### Anklageschrift (Auszug)

gegen den Vermögensberater **Harry Keller**, geb. am 19. September 1997 in Bonn, wohnhaft in 53111 Bonn, Malteserweg 15, ledig, Deutscher

....

Der Angeschuldigte stand mit dem Augenarzt Dr. Dietmar Duss in Verhandlungen über den Ankauf von Wertpapieren eines chinesischen Aktienfonds ("China Fund Inc."). Am Abend des 03. Januar 2025 verkaufte er diesem in seiner Wohnung Zertifikate im Wert von 10 000 Euro. Für den Angeschuldigten war eine Provision von 350 Euro vereinbart worden.

Bei Abschluss des Geschäfts erklärte der Angeschuldigte allerdings, dass er, weil die Papiere in Deutschland noch nicht erhältlich seien, diese nur über den britischen Privatbankier Oliver Lord organisieren könne. Dieser habe die Papiere an der Börse in Hongkong besorgt, als der "Hang Seng"-Index günstig stand, und ihm - dem Angeschuldigten - Vollmacht erteilt, sie an Herrn Duss zu veräußern. Dafür sei allerdings eine weitere Provision in Höhe von 700 Euro an Herrn Lord fällig. Diese wurde von Herrn Duss tatsächlich auch bezahlt, nachdem der Angeschuldigte den Vertrag als vermeintlicher Vertreter des Herrn Lord mit "i.V." unterzeichnet hatte.

Tatsächlich aber hatte Herr Lord dem Angeschuldigten - wie dieser wusste - keinerlei Vollmacht erteilt, wusste stattdessen gar nichts von dem betreffenden Geschäft. Die Wertpapiere hatte der Angeschuldigte stattdessen selbst über die HYPER BANK an der Frankfurter Börse angekauft, wo diese seit dem Vorjahr offiziell gehandelt wurden. Dadurch ist Herrn Duss - wie vom Angeschuldigten gewollt - ein Schaden in Höhe von 700 Euro entstanden, während letzterer sich rechtswidrig bereichert hat.

Am 04. Januar 2025, spiegelte der Angeschuldigte dem Zeugen Karl Meier vor, den Schlüssel seines Fahrrades verloren zu haben. Mitten im Einkaufstrubel vor dem Kaufhof in Bonn montierte er am Schloss eines dort abgestellten Mountain-Bikes herum und schimpfte minutenlang "Blöder Mist, fällt mir doch der Schlüssel in den Gully" u.ä. Als der Zeuge Meier ihn fragte, ob er ihm denn irgendwie helfen könne, erklärte er, dringend nach Hause (angeblich nach Meckenheim) zu müssen, weil seine Mutter krank sei; dort habe er auch den Zweitschlüssel für das Fahrradschloss. Der Zeuge Meier, der u.a. hierdurch Mitleid mit dem völlig durchnässten Angeschuldigten bekam, holte daraufhin eine Zange aus seinem in der Nähe befindlichen Elektrogeschäft und öffnete damit das Schloss, das er dabei beschädigte. Die Einschaltung des Zeugen war vom Angeschuldigten von Anfang an geplant gewesen.

Tatsächlich aber gehörte das Fahrrad (Wert ca. 900 Euro) einem Herrn Roland Reiff, der den Vorfall zur Anzeige brachte. Infolge der zwei Tage später im Generalanzeiger erschienenen Beschreibung des Fahrrads, sowie des Zeitpunktes und Ortes des Abhandenkommens, konnte die Tat aufgeklärt werden. Herr Reiff hat am 13.01.2025 Strafantrag gestellt.

Das durch den Betrug erschlichene Fahrrad veräußerte er am 15. Januar 2025 an den Zeugen Friedel Frosch, den Mitbewohner seiner Wohnung. Man einigte sich auf einen Kaufpreis von 500 Euro. Infolge der Identifikation des Täters wurde auch das Fahrrad gefunden, das der Zeuge Frosch daraufhin zurückgeben musste. Der Zeuge Frosch hat am 07. Februar 2025 Strafantrag gestellt.

Am 17. Januar 2025 behauptete der Angeschuldigte im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung als Zeuge im Verfahren gegen den der Brandstiftung verdächtigten und anderweitig verfolgten Peter Pätz, einen ehemaligen Freund des Angeschuldigten, dass Pätz sich in der Nacht vom 14. auf den 15. Dezember 2024 durchgehend in der Wohnung des Angeschuldigten aufgehalten habe. Diese Aussage war - wie der Angeschuldigte auch wusste - unzutreffend, da der Angeschuldigte in der betreffenden Nacht allein vor dem Fernseher saß. Er bezweckte damit, dem anderweitig verfolgten Pätz ein Alibi zu verschaffen, um diesen vor Bestrafung zu schützen. Die Ermittler fanden die Unwahrheit der Aussage allerdings, wenn auch äußerst zufällig, bereits innerhalb von drei Tagen heraus.

Dem anderweitig verfolgten Peter Pätz wird vorgeworfen, den betreffenden Brand in dem von ihm selbst gepachteten Sägewerk gelegt zu haben, um die Versicherungssumme zu erlangen. Nicht mehr klärbar ist, ob Pätz den Angeschuldigten in seinen Plan eingeweiht hatte und ob der Angeschuldigte ihm bereits zuvor zugesagt hatte, er werde später sagen, Pätz sei die gesamte Nacht über bei ihm gewesen.

Vergehen strafbar gemäß §§ 267, 263, 259, 258, 53 StGB.

Unterschrift

*Schmidt (StAin)*

2 Ds 5 Js 13488/25

## Protokoll der öffentlichen Sitzung des Strafrichters am Amtsgericht Bonn vom 14. August 2025 (Auszug)

...

Ferner sind erschienen der Angeklagte Harry Keller, sowie die Zeugen .....

.....

Der Angeklagte erklärt: Die in der Anklageschrift genannten Personalien sind richtig.

Der Beamte der Staatsanwaltschaft verliest den Anklagesatz. Es wird festgestellt, dass die Anklageschrift durch Eröffnungsbeschluss vom ... ohne Änderungen zugelassen worden ist.

Es wird weiterhin festgestellt, dass das Verfahren gegen den Angeklagten wegen des Verdachts der Beteiligung an der Brandstiftung des Peter Pätz selbst aus Mangel an Beweisen zeitgleich mit der Anklageerhebung eingestellt worden ist.

...

Sodann wird der Angeklagte ordnungsgemäß belehrt.

Der Angeklagte erklärt zur Person:

Ich wurde in Bonn geboren und bin dort auch aufgewachsen.

Einen Schulabschluss habe ich nicht geschafft. Trotzdem habe ich eine Kfz-Mechanikerlehre machen können und auch danach bei einem Autohändler gearbeitet, bis ich 2023 erwischt wurde, als ich ein Radio aus einem Auto ausbaute. Danach habe ich keine neue Stelle mehr gefunden, bis ich in der Zeitung diese Anzeige von einer bundesweit operierenden Vermögensberatungsfirma gelesen habe, die Vertreter suchten. Das lief eine Zeit lang auch ganz gut, da ich allen möglichen

Leuten aus dem Bekanntenkreis und der Verwandtschaft Versicherungen, Wertpapiere und Immobilien aufschwatzte.

In den letzten vier Monaten dieser Tätigkeit habe ich jeweils nur ca. 500 € Provisionen verdient, doch davon konnte ich nicht leben, zumal das alles ziemlich unregelmäßig war. Im Februar diesen Jahres habe ich aber nun nach anstrengenden Bemühungen endlich wieder einen Job als Kfz-Mechaniker, bei dem ich € 1.250,- netto im Monat verdiene. Ich will nun noch mal ganz von vorne beginnen. Mein neuer Chef ist auch hoch zufrieden mit mir.

Der Angeklagte erklärte zur Sache:

Das, was mir vorgeworfen wird, ist leider tatsächlich so gewesen.

Zu dem Geschäft vom 03. Januar 2025 möchte ich aber betonen, dass dies doch gewiss nicht der Rede wert sein kann. Man hat es mir auch wirklich leicht gemacht. Immerhin schwimmt dieser Dr. Duss doch im Geld, und er hatte mich schon zuvor auf diese lächerliche Provision von damals 350 Euro heruntergehandelt. So gesehen muss es doch wohl verzeihlich sein, wenn man dann etwas trickst, um die gerechten Verhältnisse wieder zurecht zu rücken. Mr. Lord hat mit dieser Sache gar nichts zu tun. Seinen Namen habe ich nur in "Der Aktionär" gelesen. Er ist einer von denen, die zurzeit in Asien kräftig absahnen wollen.

Ich selbst war da in einer ganz anderen Situation. Weil ich - wie ich schon angedeutet habe - von den Vorgängen an der Börse oder den Besonderheiten des Bonner Immobilienmarktes kaum eine Ahnung hatte, sitzen mir seit einiger Zeit einige Leute mit Schadensersatzforderungen im Genick, bei denen es mit den Renditeerwartungen nicht so ganz funktioniert hat. Und weil mein Arbeitgeber immer klarer seine Forderungen nach mehr Abschlüssen stellte, kam ich fürchterlich in die Zwickmühle. V.a. haben die die Provisionszahlungen, auch soweit diese mir zustehen, vor einiger Zeit storniert, um mich zu mehr Abschlüssen zu bringen. Insbesondere dadurch ist der finanzielle Engpass entstanden, der mich zu den blöden Sachen animiert hat.

Im Übrigen ist dem Dr. Duss gar kein Schaden entstanden. Als wir nämlich die Papiere orderten, stand der Kurs bei 33 € das Zertifikat. Inzwischen ist er fast auf 50 € angestiegen, wie ich es ihm vorhergesagt hatte.

Die Sache mit dem Fahrrad tut mir eigentlich recht leid. Ich habe die Täuschung des Elektrikers nur deswegen vorgenommen, weil ich so dringend Kohle brauchte. Ohne das Geld, das ich mir dann von Friedel holte, weil der ohnehin gerade ein Mountain-Bike kaufen wollte, hätte ich die Leasingraten für meinen BMW nicht bezahlen können, den ich laut Mitarbeitervertrag fahren musste!

Dem Eigentümer ist ohnehin, wie ich mir das gedacht habe, kein Schaden entstanden, weil er versichert ist. Außerdem muss ich sagen, dass dieser "Elektro-Mensch" sich ja auch selten dumm angestellt hat. Mit Friedel wiederum ist die Sache vom Tisch. Wir haben uns ausgesöhnt und geeinigt, dass ich ihm die Schuld später zurückzahle. Damit ist diese Sache vom Tisch. Mehr will ich dazu nun aber nicht mehr sagen.

Die Falschaussage zugunsten des Pätz gebe ich zu. Ich wollte ihm eben helfen, weil er da ziemlichen Bockmist gebaut hat und es auch gleich bereute. Eigentlich dachte ich nach meiner Aussage, dass Pätz nun seine Ruhe hätte.

Es erscheint der Zeuge Karl Meier. Er wird nach § 57 StPO und nach § 55 StPO belehrt und wie folgt vernommen:

Zur Person: Karl Meier, 37 Jahre, Elektriker, ...

Zur Sache: Am 04. Januar 2025 hantierte ich gerade am Ladenfenster herum, als ich den Angeklagten wild fluchend an dem Fahrradständer drüben in Richtung Kaufhof hantieren sah. Er hantierte dort so lange und v.a. derart auffällig herum, dass ich überzeugt war, er sei der Eigentümer. Ein Dieb macht so etwas doch viel heimlicher. Als er mir erzählte, den Schlüssel seines Fahrrades verloren zu haben und dringend nach Hause nach Meckenheim zu müssen, weil seine Mutter krank sei, wollte ich helfen.

Ich schickte ihn, weil er vom Regen patschnass geworden war, zum Aufwärmen in meinen Laden, holte eine Zange und öffnete das Schloss. Zwei Tage später stand die Polizei in meinem Laden und vernahm mich zum Entsetzen meiner Kunden und meiner Frau als Beschuldigten, weil nach dem Erscheinen des Zeitungsartikels ein anonymer Anrufer - bestimmt war es die Konkurrenz von schräg gegenüber - gesagt habe, ich hätte ein Fahrrad geklaut und in meinen Laden gebracht.

Auf Frage: Ja, ich habe das Fahrrad von dem Ständer weggeschoben und vor meinen Laden gebracht. Der Angeklagte war so durchnässt, dass ich ihn erst zum Aufwärmen in meinen Laden geschickt habe. Immerhin wollte er ja noch nach Meckenheim fahren. Er hat sich das Rad dann an meiner Ladentür geben lassen und ist weggefahren.

Auf Frage: Nein, ich hatte nicht den geringsten Zweifel daran, dass der Angeklagte, so wie er sich verhielt, der Eigentümer des Fahrrades ist. Ich habe ihn zuvor und auch danach nie mehr gesehen; welches Motiv sollte ich denn haben, ihm bewusst zu helfen? Fragen Sie doch meine Frau, der ich das im Laden alles erzählt habe. Ich habe wirklich an eine gute Tat geglaubt.

Der Zeuge wird entlassen.

Der Zeuge Friedel Frosch wird aufgerufen, ordnungsgemäß belehrt und vernommen:

Zur Person: Friedel Frosch, 31 Jahre, Versicherungskaufmann .....

Zur Sache: Eigentlich will ich ja nicht aussagen, aber wenn das Gericht meint, ich sei dazu verpflichtet, werde ich das natürlich tun. Die Sache ist aber auch völlig klar: Harry hat mir das Fahrrad verkauft und erzählt, er habe es günstig gekauft. Es war ziemlich neu, und da der Neupreis nicht weit unter 1000 Euro liegen dürfte, habe ich zugegriffen.

Dass die Polizei es mir dann wegnahm, ist ja auch nicht ganz o.k. "Gekauft ist gekauft" heißt es doch auch sonst immer. Zumindest habe ich dem Harry jetzt aber verziehen, denn er war wirklich in Geldschwierigkeiten. Hiermit möchte ich den Strafantrag zurücknehmen.

Auf Frage: Wir wohnen seit etwa zwei Jahren zusammen.

Der Zeuge wird entlassen.

Die Staatsanwaltschaft erklärt, das besondere öffentliche Interesse an dieser Sache bejahen zu wollen. Die Verteidigung weist dies als rechtsmissbräuchlich zurück.

Der Zeuge Dr. Duss wird aufgerufen, ordnungsgemäß belehrt und vernommen:

Zur Person: Dr. Dietmar Duss, 38 Jahre, Augenarzt .....

Zur Sache: ..... *(Der Zeuge bestätigt exakt die Sachverhaltsschilderung der Anklageschrift).*

Der Kaufvertrag vom 03. Januar 2025 wird vorgelegt und verlesen.

Der Zeuge wird entlassen.

Der Vorsitzende erklärt, dass die bei Vertragsschluss ebenfalls anwesende Zeugin Roswitha Duss von der Polizeiinspektion Bonn- Innenstadt vernommen worden war. Sie hatte in ihrer Aussage den in der Anklage dargestellten Sachverhalt bestätigt. Es wird festgestellt, dass die Zeugin am 15. Februar 2025 bei einem Autounfall verstorben ist.

Das Gericht erlässt folgenden

## Beschluss:

"Das Gericht ordnet die Verlesung des polizeilichen Protokolls der Vernehmung der Zeugin Roswitha Duss an.....(Gründe)....."

Es erfolgt die Verlesung des Protokolls der Vernehmung der Zeugin Roswitha Duss durch die Polizeiinspektion Bonn - Innenstadt.

Es folgt die Verlesung über eine Wertpapierkauf-Ausführungsanzeige der HYPER BANK Bonn vom 27. Dezember 2024, die der Angeklagte der Polizei freiwillig übergeben hatte. Es wird festgestellt, dass der Angeklagte am Morgen dieses Tages den Auftrag gegeben hat, Wertpapiere eines chinesischen Aktienfonds ("China Fund Inc.") im Wert von 10 000 Euro zu erwerben. Der Vorgang ist über das Online-Girokonto des Angeklagten abgewickelt worden.

Der Zeuge Peter Pätz wird aufgerufen, ordnungsgemäß belehrt und vernommen:

Zur Person: Peter Pätz, 34 Jahre, .....

Der Zeuge verweigert unter Berufung auf das gegen ihn laufende Verfahren (Az. ....) alle ihm vom Vorsitzenden gestellten Fragen (§ 55 StPO).

Der Zeuge wird entlassen.

Der Verteidiger macht geltend, dass der Verdacht nicht ausgeschlossen werden könne, dass sich der Angeklagte möglicherweise bereits durch eine Zusage, dem Pätz später ein Alibi zu geben, wegen der Beteiligung an der Brandstiftung des Peter Pätz strafbar gemacht hat. Da insoweit das Verfahren nur aus Mangel an Beweisen eingestellt worden ist, sei im vorliegenden Verfahren wegen der Falschaussage in dubio pro reo davon auszugehen, dass der Angeklagte tatsächlich bereits an dieser anderen Tat beteiligt war.

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister wird verlesen. Das BZR enthält zum einen den Eintrag einer Verurteilung zu einer Geldstrafe wegen Diebstahls, begangen am 4. Januar 2023 (Az.: 2 Ds 18 Js 2356/23). Das Urteil wurde durch Rechtsmittelverzicht in der mündlichen Verhandlung vom 13. April 2023 rechtskräftig. Zudem enthält es einen Eintrag bzgl. einer Verurteilung zu einer Geldstrafe wegen versuchter Strafvereitelung, begangen am 5. Dezember 2022 (Az.: 2 Ds 11 Js 3465/22). Das Urteil wurde durch Rechtsmittelverzicht in der mündlichen Verhandlung vom 08. Februar 2022 rechtskräftig.

Weitere Beweisanträge wurden nicht gestellt. Die §§ 240, 257 StPO wurden beachtet.

Die Staatsanwaltschaft beantragte ....

Die Verteidigung beantragte ....

Der Angeklagte hatte das letzte Wort.

Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

## Vermerk für den Bearbeiter:

Das vollständige Urteil ist zu entwerfen; erlassen ist allerdings die Schilderung der persönlichen Verhältnisse. § 267 Abs. 4 bzw. Abs. 5 S.2 StPO sind nicht anzuwenden. Erforderliche Hinweise gemäß § 265 StPO sind als erteilt zu behandeln. Im Übrigen ist anzunehmen, dass eine weitere Aufklärung in der Sache nicht möglich ist. Es ist davon auszugehen, dass die Zeugen glaubwürdig sind.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges ergibt.